

insieme Rheintal  
insieme Rorschach  
insieme Thurgau  
Regionalgruppe beider Appenzell  
Regionalgruppe St. Gallen

Sekretariat: Rosenbergstrasse 80  
Postfach 1017, 9001 St. Gallen  
Telefon 071 222 92 77 Fax 071 222 92 76  
www.insieme-ostschweiz.ch

insieme Rapperswil-Jona  
Schachenstrasse 68  
8645 Jona  
Telefon 079 785 21 92  
www.insieme-rapperswil-jona.ch



insieme ostschweiz  
insieme Rapperswil-Jona



Anita Blöchliger Moritzi  
Kamorstrasse 6  
9030 Abtwil

St. Gallen, 8. Mai 2013

XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz des Kantons St. Gallen

### **Wir wehren uns gegen den Ausschluss unserer Kinder von der Regelschule**

Sehr geehrte Frau Blöchliger Moritzi

Im Juni diskutiert der Kantonsrat St. Gallen den XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz. Mit diesem Nachtrag soll die Sonderpädagogik auf neue Grundlagen gestellt und auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Volksschule ausgerichtet werden.

Für uns als Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung absolut unverständlich und inakzeptabel ist: **Die Botschaft zu diesem neuen Gesetz schliesst Kinder mit einer geistigen Behinderung pauschal von der Regelschule aus.** Wortwörtlich heisst es in der Botschaft, S. 59: „Für Kinder mit eindeutiger geistiger Behinderung ist mithin der Besuch einer Sonderschule unumgänglich“.

### **Verletzende Vorurteile**

Als Eltern von Kindern mit einer geistigen Behinderung sind wir empört und verletzt, welches Bild in der Botschaft von Kindern mit einer geistigen Behinderung gezeichnet wird. In der Begründung für den Ausschluss aus der Regelschule werden alle Vorurteile bedient: das Qualitätsniveau in Regelklassen könnte leiden und werde dem Interesse des Kindes wenig gerecht. Kinder mit geistiger Behinderung seien nur bedingt oder gar nicht in der Lage, das soziale Gefüge einer Klasse wahrzunehmen, sich einzufügen und vom Klassenunterricht zu profitieren. Die Interessen der übrigen Schülerinnen würde gefährdet, ihr Fortkommen eingeschränkt.

Derartige Pauschalurteile sind unhaltbar und widersprechen den praktischen Erfahrungen, die bisher mit der schulischen Integration von geistig behinderten Kindern – auch im Kanton St. Gallen – gemacht wurden.

### **Unhaltbare Diskriminierung**

Die Bundesverfassung garantiert jedem Kind einen ausreichenden Grundschulunterricht, der seinen Bedürfnissen entspricht. Sie verbietet ausdrücklich Diskriminierungen aufgrund einer geistigen Behinderung. Das Behindertengleichstellungsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen entspricht. In jedem einzelnen Fall muss somit untersucht werden, welche Schulungsform den Bedürfnissen des Kindes am besten entspricht. Eine kantonale Praxis, die Kinder wegen ihrer geistigen Behinderung generell von der Regelschule ausschliesst, ist mit diesen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar und diskriminiert diese Kinder.

**Wir fordern Sie deshalb auf, im Kantonsrat ein deutliches Zeichen zu setzen, dass Kinder mit geistiger Behinderung im Kanton St. Gallen nicht diskriminiert werden sollen.**

- Dazu braucht es ein klares Votum,
  - dass der Kanton St. Gallen die elementare Grundsätze und Vorgaben des Sonderpädagogikkonkordats wie insbesondere Art. 2 b für alle behinderten Kinder erfüllt:  
„integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;“
  - dass in diesem Sinn auch für Kinder mit einer geistigen Behinderung grundsätzlich die integrativen Lösungen vorzuziehen und auch bei diesen Kindern zu prüfen sind.
- Wir beantragen Ihnen deshalb, zur Verdeutlichung dieser Haltung, zumindest folgende Ergänzung (fett) von Art. 35bis des Nachtrages:

Regelschule oder Sonderschule Art. 35bis.

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf besuchen die Regelklasse oder Kleinklasse, **unabhängig von der Art der Behinderung**, wenn:

- a) sie vom Unterricht profitieren und das soziale Gefüge der Klasse wahrnehmen können;
- b) der Besuch für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags geeignet, erforderlich und zumutbar ist;
- c) nicht überwiegende Interessen der Klasse oder des Umfeldes entgegenstehen.

Wir sind überzeugt, dass Lern- und Unterrichtsmethoden des integrativen Unterrichts allen Kindern – behinderten und nicht behinderten Kindern - neue Möglichkeiten und Chancen eröffnet.  
Die Schule spielt eine Schlüsselrolle bei der Integration von Menschen mit Behinderung.

Wir danken Ihnen, wenn Sie uns auf dem Weg zu einer Gesellschaft, die behinderte Menschen mit einschliesst, unterstützen können.

insieme Rapperswil-Jona

insieme Ostschweiz

Michele Oddo  
Vizepräsident

Bernhard Lippuner  
Präsident